

Hochschule für Technik Stuttgart

Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

19.07.2023

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE)

vom 19.07.2023

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 19.07.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahreinteilung
- § 3 Immatrikulationsverpflichtung
- § 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

II. Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsantrag
- § 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation
- § 8 Wechsel des Studiengangs
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Beurlaubungsgründe
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

III. Bestimmungen für Doktorand:innen und Doktoranden

- § 15 Doktorand:innen und Doktoranden

IV. Bestimmungen für Gasthörer:innen und Gasthörer und Hochbegabte

- § 16 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 17 Hochbegabte

V. Schlussbestimmungen

- § 18 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und Doktorand:innen, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen und Gasthörer und Hochbegabten.

§ 2 Studienjahreinteilung

Das Studienjahr gliedert sich in das Sommer- und Wintersemester. Das Sommersemester umfasst den Zeitraum vom 1. März bis 31. August. Das Wintersemester umfasst den Zeitraum vom 1. September bis 28. bzw. 29. Februar.

§ 3 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerber:innen bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). Studierende bzw. Studierende:r ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Besondere Regelungen für Doktorand:innen werden in § 15 getroffen.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer und hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten; elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule als Studierende:r oder Doktorand:in immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende oder Doktorand:innen sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust der Chipkarte (Studierendenausweis) anzuzeigen. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte werden Gebühren gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit der jeweiligen Hochschulgebührensatzung erhoben.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden oder Doktorand:innen damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium oder die Promotion und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen oder -dekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 7 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt.
- (6) Die Immatrikulation wird in der Regel durch Aushändigung des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte der Hochschule vollzogen. In dieser vereinen sich neben der Funktion ‚Studierendenausweis‘ insbesondere die Funktionen ‚Bibliotheksausweis‘, ‚elektronische Geldbörse‘ und ‚Gebäudezugang‘. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden die Chipkarte mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 in der Studentischen Abteilung der Hochschule unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen.
- (2) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere zulassungsbeschränkte Studiengänge, Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt.
- (3) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie ein Passbild neueren Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise eines Reisepasses;

3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG in amtlich beglaubigter Form,
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studentische Abteilung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;
 6. die Annahmeerklärung aus dem Zulassungsbescheid; der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 bis 6 LHG voraussetzt;
 7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Master-Studium (§ 59 LHG);
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Master-Studium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang festgelegt sind;
 9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;
 10. für deutschsprachige Studiengänge der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
 11. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
 12. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der besuchten Hochschule/n und der Exmatrikulationsbescheinigung/en; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 5 Absatz 2 beantragt wird;
 13. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen in amtlich beglaubigter Form;
 14. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 15. bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; als Testverfahren für Studieninteressierte werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de und www.borakel.de anerkannt.
- (4) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehrere Studiengänge oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
- (6) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraph genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Weitere Nachweise können in den Auswahlsetzungen der Studiengänge festgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentische Abteilung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auch für den Studiengang, in den sie bzw. er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist. Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 6 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber der Aufforderung nach § 6 Abs. 5 nicht nachgekommen ist;
 4. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihr oder ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen Master-Studiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium an der Hochschule ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wechsel des Studiengangs

Der Wechsel des Studiengangs sowie die Hinzunahme eines Studiengangs kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule gibt den fälligen Betrag durch Einstellung ins System bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden online zur Verfügung und der Studierendenausweis (Chipkarte) kann an einem der Validierungsterminals aktualisiert werden.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen. Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen. Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.

§ 11 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
 3. freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen.Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.
- (2) Die Umstände, die die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Elterngeld- und -zeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule. Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit eine Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende entlastet sind bzw. eine Bestätigung darüber vorlegen.

§ 13 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen und keine prüfungsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 14 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Chipkarte (Studierendenausweis) vorzulegen.

III. Bestimmungen für Doktorand:innen und Doktoranden

§ 15 Doktorand:innen und Doktoranden

- (1) Personen, die als Doktorand:innen im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage der Annahme für die Dauer der Promotion immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für angenommene, die an der Hochschulehauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Der Erklärung ist ein Nachweis der Tätigkeit beizufügen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nach der Annahme als Doktorand:in haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopien in einem von der Hochschule zugelassenen Dateiformat auf einem von der Hochschule zugelassenen Weg an das Studierendensekretariat zu übermitteln:
 1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular,
 2. den Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
 4. einen Nachweis über die Annahme als Doktorand:in.
- (3) Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechend Daten über Doktorand:innen vor, die zulässig verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.
- (4) Die Immatrikulation endet aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 5 bis 9 und 12 bis 14 auf die Einschreibung von Doktorand:innen sinngemäße Anwendung.

IV. Bestimmungen für Gasthörerinnen und Gasthörer und Hochbegabte

§ 16 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer registriert. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Gasthörerin oder der Gasthörer zugelassen werden möchte. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über das Gasthörerstudium zu entrichten. Gasthörerinnen und Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule im Sinne des LHG.

§ 17 Hochbegabte

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler, denen es gemäß § 64 Absatz 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben

und einzelne Studienmodule zu absolvieren, werden gebührenfrei registriert. Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgeht, sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Hochschule. Minderjährige haben zusätzlich eine Bestätigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter über die Einwilligung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung über die Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation der Hochschule für Technik Stuttgart vom 15.04.2015 aufgehoben.

Stuttgart, den 19.07.2023



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: